

## Statuten

des Vereins Regionales Archiv für Frauen- und Sozialgeschichte Ostschweiz

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Regionales Archiv für Frauen- und Sozialgeschichte Ostschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St.Gallen.

### 2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des regionalen Archivs für Frauen- und Sozialgeschichte Ostschweiz.

### 3. Mittel und Haftung

- 3.1 Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen.
- 3.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen, Ämter, Organisationen und Fachstellen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2 Der Jahresbetrag beträgt Fr. 50.- für natürliche Personen und Fr. 50.- bis Fr. 200.- für juristische Personen, Ämter, Organisationen und Fachstellen.
- 4.3 Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

### 5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Wahl des Vorstandes, auf Antrag in globo
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- 5.3 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr.
- 5.4 Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### 6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen durch Kollektiv- oder Einzelunterschrift.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins und konstituiert sich selbst. Die Archivleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 6.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

### 7. Rechnungsprüfung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle.
- 7.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

### 8. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Über Statutenänderung und die Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**9. Liquidation**

Das bei einer Vereinsauflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung gestellt.

**10. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten traten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 26. Juni 1998 in Kraft und sind an den Hauptversammlungen vom 9. November 2004, 5. März 2008 und 23. März 2015 und 17. März 2025 geändert worden.